

S a t z u n g
über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren
für Leistungen der Feuerwehr
in der Stadt Hattingen vom 16.10.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i sowie § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), des § 52 Abs. 2, 4, 5 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Hattingen unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Darüber hinaus erbringt die Feuerwehr Hattingen Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne der §§ 25, 26, 27 BHKG. Die insoweit zu erbringenden Tätigkeiten sind gebühren- bzw. entgeltpflichtig.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr. Die Inanspruchnahme ist entgeltpflichtig.

§ 2
Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3 Entgelte

- (1) Die Feuerwehr stellt im Sinne des § 27 BHKG auf Antrag, auf behördliche Anordnung oder gem. bauordnungsrechtlicher Vorschriften Brandsicherheitswachen. Hierfür werden gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung Entgelte erhoben.
- (2) Weitere entgeltpflichtige Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung, für die mündlich oder schriftlich ein Auftrag erteilt worden ist, sind z.B. Ortsbesichtigungen, Beratungen und Stellungnahmen, Abnahme von Brandmeldeanlagen, Prüfung und Druck von Feuerwehrplänen, Brandschutzhelferausbildungen, etc..
- (3) Für die Erbringung freiwilliger Leistungen gem. § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Entgelte erhoben. Freiwillige Leistungen der Feuerwehr sind z.B. Entfernen von Schneebrettern, Transporthilfe / Tragehilfe beim Krankentransport.
- (4) Die Leistungen können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (5) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Hilfeleistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.
- (6) § 2 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 4 Gebühren

- (1) Die Brandverhütungsschau erfolgt auf Grundlage des § 26 BHKG. Sie wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Brandverhütungsschau dient zur Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
Die zeitliche Folge richtet sich nach den Vorgaben des BHKG und den baurechtlichen Vorschriften bzw. nach der von der Brandschutzdienststelle entsprechend des Gefährdungsgrades vorgenommenen Einstufung.
- (3) Für die Durchführung einer Brandverhütungsschau, einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie der erforderlichen Nachbesichtigungen werden Gebühren erhoben.
Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.

- (4) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 5 Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz, die Entgelte und die Gebühren für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/ Entgelt-/ Gebührentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes, der Entgelte und der Gebühren bestimmt sich nach dem Kosten-/Entgelt-/Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Entgelte und Gebühren der Brandschutzdienststelle werden nach der Dauer der Leistung und der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte berechnet. Die Fahrzeugkosten werden auf der Grundlage der Tarife laut Anlage für jede angefangene Viertelstunde, höchstens jedoch für eine Stunde abgerechnet.
- (6) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (7) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 6 Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung sind die dort Genannten verpflichtet. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Gebühren nach § 4 dieser Satzung ist die/der Eigentümerin/Eigentümer, Besitzerin/Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte/r des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung von Entgelten nach § 3 dieser Satzung ist verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm zuzurechnen ist, veranlasst bzw. in Auftrag gegeben hat. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 dieser Satzung, der Entgeltanspruch nach § 3 dieser Satzung sowie der Gebührenanspruch nach § 4 dieser Satzung entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz-/ Entgelt-/ Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Von der Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8 Haftung

- (1) Die Stadt Hattingen haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Entgeltpflichtige hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren, Entgelten und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie über Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hattingen (Feuerwehrsatzung der Stadt Hattingen) vom 19.12.2014 außer Kraft.

**Kosten-/Entgelt-/Gebührentarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren
für Leistungen der Feuerwehr
in der Stadt Hattingen**

1. Personaleinsatz je Stunde

1.1. Kräfte der Laufbahngruppe 1 sowie ehrenamtliche Kräfte	44,50 €
1.2. Kräfte der Laufbahngruppe 2	65,50 €

2. Lösch- und Sonderfahrzeuge

Fahrzeugart	je Stunde
Kostengruppe 1: Hubrettungsfahrzeuge (Drehleiter DLK)	57,40 €
Kostengruppe 2: Löschfahrzeuge	
2a. Hilfeleistungsfahrzeuge HLF´s	26,70 €
2b. Tanklöschfahrzeuge TLF´s	17,75 €
2c. Löschfahrzeuge LF´s	25,45 €
Kostengruppe 3: Rüst- und Gerätewagen	8,60 €
Kostengruppe 4: Wechseladerfahrzeuge und Abrollbehälter	36,25 €
Kostengruppe 5: Mannschaftstransportfahrzeuge und Pkw´s	3,25 €
Kostengruppe 6: Einsatzleitfahrzeuge	7,00 €
Kostengruppe 7: Anhänger und Boote	
7 a. Anhänger	0,40 €
7 b. Boote einschl. Trailer	7,70 €

3. Pauschalbeträge für Brandmeldeanlagen

Die Brandmeldeanlagen werden in drei Kategorien/Größen eingeteilt. Art und Umfang der alarmierenden Einheiten sind vom Leiter der Feuerwehr in der Alarm- und Ausrückordnung der Feuerwehr entsprechend der Gefährdungseinschätzung festgelegt.

Die Pauschale für den Einsatz in Folge einer

- a) nicht bestimmungsgemäßen bzw. missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage gem. § 2 Abs.2 Nr. 7 dieser Satzung
- b) ohne erforderliche Prüfung weitergeleiteten Brandmeldung eines Sicherheitswachdienstes gem. § 2 Abs. 2 Nr. 8 dieser Satzung
- c) vorsätzlich grundlosen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen erfolgten Alarmierung der Feuerwehr gem. § 2 Abs. 2 Nr. 9 dieser Satzung

beträgt für

- | | |
|---------|----------|
| ➤ BMA 1 | 470,00 € |
| ➤ BMA 2 | 580,00 € |
| ➤ BMA 3 | 990,00 € |

4. Pauschalbeträge für Brandsicherheitswachen

Das Entgelt für die Gestellung von Brandsicherheitswachen beträgt 20,00 €/ Stunde / Sicherheitsposten zzgl. der Fahrzeugkosten.

5. Pauschalbeträge (Entgelt) für Brandschutzunterweisungen / Brandschutzhelferausbildungen

- a) Brandschutzunterweisungen bis max. 20 Teilnehmer auf der Feuer- und Rettungswache werden pauschal berechnet mit 200,00 €

Brandschutzunterweisungen bis max. 20 Teilnehmern vor Ort beim Auftraggeber werden pauschal berechnet mit 250,00 €

- b) Brandschutzhelferausbildung

Die Brandschutzhelferausbildung bis max. 10 Teilnehmern wird pauschal berechnet mit 660,00 €